

2-22	Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich in der Gemeinde Alpen vom 09.11.2006				
Satzung	Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	Öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
Neufassung	08.11.2006	--	09.11.2006	24.11.2006	25.11.2006
1. Änderung	14.11.2019		20.11.2019	29.11.2019	31.07.2020

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich in der Gemeinde Alpen vom 09.11.2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S.666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW. S. 498/SGV NRW 2023) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch VO vom 28.04.2005 (GO.NRW. S. 488) und des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12. Februar 2003 "Offene Ganztagschule im Primarbereich", zuletzt geändert durch Runderlass vom 26. Januar 2006 hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 08.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Alpen bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf auch während eines Teiles der Ferien (insgesamt mindestens 5 Wochen) außerunterrichtliche Angebote an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeiten an allen Unterrichtstagen von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Die außerschulischen Angebote der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltung.
- (2) Am offenen Ganztage können nur die Schülerinnen und Schüler teilnehmen, welche die jeweilige Schule besuchen.
- (3) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 2 Anmeldung, Abmeldung

- (1) Die Teilnahme am offenen Ganztagsangebot ist freiwillig.
- (2) Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und dem Träger der außerunterrichtlichen Maßnahme (Elternvertrag). Der Vertrag wird für die Dauer eines Schuljahres (01.08 – 31.07) - geschlossen. Die Anmeldung ist bis zum 31.03. des vorhergehenden Schuljahres vorzunehmen. Mit der Anmeldung wird die Beitragspflicht nach §§ 3 -4 der Satzung ausgelöst. Die Erziehungsberechtigten erkennen mit der Anmeldung diese Satzung und den darin festgelegten Elternbeitrag an.
- (3) Anmeldungen und Abmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, Wegzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe etc.) jeweils zum 01. eines Monats möglich, sofern die Platzkapazitäten dies zulassen.
- (4) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt
 - das Kind das Angebot nicht wahrnimmt
 - die Sorgeberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten nicht möglich gemacht wird.

§ 3 Elternbeiträge

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule wird je Kind ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt. Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten der Mittagsverpflegung.
- (2) Der Beitrag ist von den Eltern des Kindes gemeinsam zu entrichten. Die Elternteile haften insoweit als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrages entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule; sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr.
- (4) Der Elternbeitrag für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ist nach Bekanntgabe des Elternbeitragsfestsetzungsbescheides am Ersten eines jeden Monats fällig.

- (5) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, so ist der Elternbeitrag zum 1. des Aufnahmemonats fällig (vgl. § 2 Abs. 3). Sollte ein Kind im laufenden Schuljahr von der Offenen Ganztagschule abgemeldet werden oder wird von deren Besuch ausgeschlossen, endet die Beitragspflicht zum 1. des Folgemonats (vgl. § 2 Abs. 3 und 4).
- (6) Rückständige Elternbeiträge können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes im Verwaltungszwangsverfahren bei-getrieben werden.
- (7) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrages. Ebenso besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn das Kind aufgrund einer anderen schulischen Veranstaltung (Bsp. Klassenfahrt) nicht teilnimmt.

§ 4 Staffelung der Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge werden unter Berücksichtigung sozialer Aspekte nach Einkommensgruppen gestaffelt erhoben. Maßgeblich für die Festsetzung des Elternbeitrages ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Die Einkommenshöhe und Festsetzung des Elternbeitrages wird in angemessenen Abständen überprüft. Einkommen in diesem Sinne ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Für die Ermittlung der Höhe des Einkommens gelten die Grundsätze des § 17 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK NRW – in der Fassung vom 29.10.1991.

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach folgenden Einkommensgruppen (EKG):

Jahresbruttoeinkommen abzgl. Werbungskosten	Monatlicher Elternbeitrag Erstkind	Monatlicher Elternbeitrag Zweitkind
bis zu 12.271 €	20 €	10 €
bis zu 24.542 €	30 €	15 €
bis zu 36.813 €	50 €	25 €
bis zu 49.084 €	70 €	35 €
bis zu 61.355 €	90 €	45 €
über 61.355 €	100 €	50 €

- (2) Für das dritte Geschwisterkind in der Offenen Ganztagschule wird kein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag zum Mittagessen bleibt davon unberührt.
- (3) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Einkommensänderungen sind von den Eltern mitzuteilen, damit die Beitragsfestsetzung überprüft werden kann.

§ 5 Aufnahme-, Anmelde- und Abmelde- sowie Ausschlussentscheidung

Über die Aufnahme, die unterjährige Anmeldung, die Abmeldung und den Ausschluss von den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule entscheidet die Gemeinde Alpen in Absprache mit der Schulleitung. In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinde Alpen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich in der Gemeinde Alpen mit Wirkung ab dem 01.08.2020
1.Änderung vom 20.11.2019

§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich

- (4) Die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Alpen bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf auch während eines Teiles der Ferien (insgesamt mindestens 5 Wochen) außerunterrichtliche Angebote an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeiten an allen Unterrichtstagen in der Regel von 8.00 Uhr bis grundsätzlich 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Die außerschulischen Angebote der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltung.
- (5) Am offenen Ganztage können nur die Schülerinnen und Schüler teilnehmen, welche die jeweilige Schule besuchen.
- (6) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 2 Anmeldung, Abmeldung

- (5) Die Teilnahme am offenen Ganztagsangebot ist freiwillig.
- (6) Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und dem Träger der außerunterrichtlichen Maßnahme (Elternvertrag). Der Vertrag wird für die Dauer eines Schuljahres (01.08 – 31.07) - geschlossen. Die Anmeldung ist bis zum 31.03. des vorhergehenden Schuljahres vorzunehmen. Mit der Anmeldung wird die Beitragspflicht nach §§ 3 -4 der Satzung ausgelöst. Die Erziehungsberechtigten erkennen mit der Anmeldung diese Satzung und den darin festgelegten Elternbeitrag an.
- (7) Anmeldungen und Abmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, Wegzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe etc.) jeweils zum 01. eines Monats möglich, sofern die Platzkapazitäten dies zulassen. Jede Anmeldung und Abmeldung wird im Einzelfall geprüft.
- (8) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt
 - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt
 - die Sorgeberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten nicht möglich gemacht wird.

§ 3 Elternbeiträge

1. Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule wird je Kind ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt. Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten der Mittagsverpflegung.
2. Der Beitrag ist von den Eltern des Kindes, bzw. den Eltern gleichgestellten Personen, wie Pflegeeltern, gleichgeschlechtliche Partnerschaften, Großeltern und anderen Verwandten des Kindes gemeinsam zu entrichten. Die Elternteile haften insoweit als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
3. Die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrages entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule; sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr.

Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Der Elternbeitrag für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ist nach Bekanntgabe des Elternbeitragsfestsetzungsbescheides am Ersten eines jeden Monats fällig.

4. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, so ist der Elternbeitrag zum 1. des Aufnahmemonats fällig (vgl. § 2 Abs. 3). Sollte ein Kind im laufenden Schuljahr von der Offenen Ganztagschule abgemeldet werden oder wird von deren Besuch ausgeschlossen, endet die Beitragspflicht zum 1. des Folgemonats (vgl. § 2 Abs. 3 und 4).
5. Rückständige Elternbeiträge können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
6. Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrages. Ebenso besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn das Kind aufgrund einer anderen schulischen Veranstaltung (Bsp. Klassenfahrt) nicht teilnimmt.

§ 4 Staffelung der Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach Einkommensgruppen (EKG) gestaffelt erhoben. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) (Bruttoeinkommen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (4) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII bzw. nach § 33 i.V.m. § 39 SGB VIII sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.
- (5) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (6) Für das 3. und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Kinderfreibeträge für das dritte und jedes weitere Kind werden nur für die Kinder berücksichtigt, welche zum Haushalt gehören.
- (7) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist bei der Aufnahme des Kindes das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 sind als Jahreseinkommen die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zugrunde zu legen, wenn das aktuelle Einkommen zum Zeitpunkt der Angabe vom Einkommen des Vorjahres abweicht und davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Satz 2 gilt auch bei Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen während des laufenden Schuljahres. Abfindungszahlungen werden in voller Höhe im Jahre des Zuflusses berücksichtigt. Der Elternbeitrag ist im Fall einer solchen Änderung für das gesamte Kalenderjahr neu festzusetzen. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das Jahr wird der Beitrag dann festgesetzt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Wird bei späterer Überprüfung festgestellt, dass Einkommensangaben unvollständig oder fehlerhaft waren, ist der Elternbeitrag auch für rückwirkende Zeiträume zu ändern.

(8) bis zum 31.07.2020 geltende Fassung des Absatzes 8

Jahresbruttoeinkommen	Monatlicher Elternbeitrag Erstkind	Monatlicher Elternbeitrag Zweitkind
bis zu 12.271 €	20 €	10 €
bis zu 24.542 €	30 €	15 €
bis zu 36.813 €	50 €	25 €
bis zu 49.084 €	70 €	35 €
bis zu 61.355 €	90 €	45 €
über 61.355 €	100 €	50 €

ab dem 01.08.2020 geltende Fassung des Absatzes 8

Jahresbruttoeinkommen	Monatlicher Elternbeitrag Erstkind	Monatlicher Elternbeitrag Zweitkind
bis zu 13.000 €	20 €	10 €
bis zu 25.000 €	40 €	20 €
bis zu 37.000 €	70 €	35 €
bis zu 50.000 €	90 €	45 €
bis zu 60.000 €	110 €	55 €
bis zu 80.000 €	130 €	65 €
bis zu 100.000 €	160 €	80 €
über 100.000 €	190 €	95 €

Im Fall eines Bezuges von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz ist für die Dauer des Bezuges der öffentlichen Leistungen die Einkommensgruppe 1 maßgeblich. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstaffel für die 2. Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das errechnete Einkommen ergibt einen Beitrag der Einkommensstufe 1.

- (9) Besuchen zwei Geschwister die offene Ganztagschule, so ist für das erste Kind der volle und für das zweite Kind der hälftige Elternbeitrag zu entrichten. Für jedes weitere Geschwisterkind in der offenen Ganztagsgrundschule wird kein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag zum Mittagessen bleibt davon unberührt.
- (10) In der höchsten Einkommensgruppe müssen keine schriftlichen Nachweise zur Einkommenshöhe vorgelegt werden. In den Fällen, in denen die Beitragspflichtigen den Auskunft- und Anzeigepflichten innerhalb eines Monats nach Anmeldung oder Aufforderung nicht oder nicht in ausreichendem Maße nachkommen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

§ 5 Aufnahme-, Anmelde- und Abmelde- sowie Ausschlussentscheidung

Über die Aufnahme, die unterjährige Anmeldung, die Abmeldung und den Ausschluss von den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule entscheidet die Gemeinde Alpen in Absprache mit der Schulleitung. In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinde Alpen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Alpen tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 25.11.2006 tritt am 31.07.2020 außer Kraft.